

Freiämter.

Inhaltsübersicht.

1. Allgemeine Verwaltungssachen:
 - a. Beamte. Art. 1—9.
 - b. Aufritt des Landvogts. 10—13.
 - c. Residenz des Landvogts. 14—18.
 - d. Kanzleigebühren. 19.
 - e. Rechnungssachen. 20.
2. Rechts- und Gerichtssachen; Judicatur- und Kompetenz-
anstände. 21—47.
3. Polizeiliches. 48—53.
4. Abzug. 54, 55.
5. Märchen, Jurisdictionsanstände etc. 56—85.
6. Verbot des Vorkaufs. 86—90.
7. Münzwejen. 91—93.
8. Kriegs- und Schützenwejen. 94—110.
9. Geistliche. 111—113.
10. Gotteshäuser (Klöster). 114—142.
11. Locales. 143—160.
12. Verschiedenes. 161—168.

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

a. Beamte.

Landvögte.

1585.	Unterwalden.	Kaspar Jörgi.
1587.	Zug.	Hans Zurlauben.
1589.	Glarus.	Jos Pfändler.
1591.	Zürich.	Hans Rudolf Rahn.
1593.	Lucern.	Kaspar Kündig.
1595.	Uri.	Ulrich Püntiner.
1597.	Schwyz.	Ulrich Ceberg.
1599.	Unterwalden.	Melchior Businger.
1601.	Zug.	Hans Meyenberg.
1603.	Glarus.	Rudolf Schmid.
1605.	Zürich.	Hans Heinrich Holzhalb.
1607.	Lucern.	Walther Amrhyn. Kaspar Haas.
1609.	Uri.	Jakob Zraggen.
1611.	Schwyz.	Beat Aufdermauer.
1613.	Unterwalden.	Wolfgang Imfeld. Melchior Imfeld.
1615.	Zug.	Oswald Zurlauben.
1617.	Glarus.	Hans Thomas Wischer.

Landschreiber.

- 1596, 14. Mai Gebhard Hegner.
 1604 }
 1614 } Johann Knab von Lucern, der ältere. S. Art. 6, 8.
 1614 Johann Knab, der jüngere. S. Art. 6, 8, 9.

Art. 1. (1591). Der neu ernannte Landvogt, Hans Rudolf Rahn von Zürich, legt Bescheinigung vor, daß er seine Ernennung weder durch Umtriebe erlangt noch durch Miet und Gaben erkaufte habe. (S. Absch. 178. r.). — **2.** (1600). Hans Meyenberg aus dem Amte Zug stellt an die regierenden Orte das Gesuch, sie möchten ihn als Landvogt in den Freiämtern anerkennen, und legt eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit auf, daß er und seine Vorfahren stets freigebige Leute gewesen und daß er deswegen diese Wahl erlangt habe. Er wird abgewiesen, bis er eine Bescheinigung beibringt, daß weder er noch die Seinigen noch jemand Anders für ihn dieser Vogtei wegen Umtriebe gemacht haben. Absch. 425. f. — **3.** (1601). Zug soll einen andern Vogt wählen, wenn Meyenberg den verlangten Eid nicht leisten oder sich sonst nicht ausweisen kann. Absch. 428. i. — **4.** (1601). Meyenberg wird als Landvogt bestätigt, nachdem er sich ausgewiesen, daß er seine Wahl nicht durch Bestechung oder Umtriebe zu Stande gebracht habe. Uri, Schwyz und Unterwalden stimmen nicht dazu und wollen an der aufgerichteten Szung festhalten. Absch. 433. h. — **5.** (1612). Da eine Moderation und Reformation der Kosten nöthig ist, die den Unterthanen durch das Umherreiten des Landvogts und seiner Gesellschaft erwachsen, so sollen die Gesandten nach Baden darüber instruiert werden. Absch. 797. x. — **6.** (1613). Da über den Landschreiber Knab je länger je mehr Klagen eingehen, indem sein Sohn sich als Landschreiber ausgibt, während dessen ungeachtet er selbst sich der Landschreiberei „vnderwynt“, so wollen Uri, Schwyz und Nidwalden dieses an ihre Obern bringen, damit Befehl gegeben werde, daß nur Ein Landschreiber in den Freiämtern sein, der andere aber wegziehen solle. Absch. 819. f. — **7.** (1614). Wegen der von den Unterthanen eingereichten Klagen gegen beide Landschreiber hat sich Zürich zu Abhaltung einer Conferenz veranlaßt gesehen. Absch. 881. a. — **8.** (1614). Bevollmächtigte Ausschüsse der dreizehn Ämter der Landvogtei klagen, man werde sich erinnern, wie jüngst auf einer Vörttschen Conferenz zu Lucern der alte Landschreiber Johann Knab hinter dem Rücken der Ämter und unter Vorlegung einer Bescheinigung, als intercediren sie für ihn um die Landeshauptmannschaft, um diese Stelle nachgesucht, und später, da er hier nicht zum Ziele gelangt, die Stimmen der Mehrheit der Orte hiesfür ausgebracht habe; gegen dieses müssen sie protestiren, theils weil derselbe die Ämter mit vielen Neuerungen und Auflagen beschwere, theils wegen der fälschlichen Angaben der Untervögte von Billmergen und Waltenschwyl, als begehren ihn die Ämter zum Hauptmann; der junge Landschreiber aber habe die Untervögte zu diesem Betrug aufgestiftet und zudem die Ämter Landesverräther gescholten; um nun der Neuerungen und Unbilligkeiten, die sie vom alten und vom jungen Landschreiber zu erdulden haben, entledigt zu werden, müssen sie verlangen, daß der erstere der Landeshauptmannschaft und beide der Landschreiberei entsetzt werden, und daß man auch die beiden Untervögte ihrer Ehren und Ämter verlustig erkläre und zur Entschädigung für die erlittenen Kosten und Versäumniß anhalte. Der alte Landschreiber verantwortet sich, diese Beschwerden befremden ihn, da er sie um die Unterthanen nicht verdient zu haben glaube; er habe aus verschiedenen Äußerungen vermuthet, daß man seine Ernennung zum Landeshauptmann wünsche, das Intercessionschreiben sei mit Vorwissen des Landvogts gemacht worden, er habe nie beabsichtigt, die Ämter mit Tellen oder auf andere Weise zu beschweren, übrigens habe er, so wie er den Un-

willen bemerkt, freiwillig auf die Hauptmannschaft verzichtet. Der junge Landschreiber erklärt, jenen Ausdruck nur bedingungsweise und im Eifer gebraucht zu haben. Die beiden Untervögte entschuldigen sich, nur in Unwissenheit gehandelt zu haben, und glauben nicht, deshalb Ehre und Dienst verwirkt zu haben. Im Namen des erkrankten Landvogts verantwortet sich sein Bruder, Landammann Imfeld, der alte Landschreiber habe ihm Ende März eröffnet, daß er die Landschreiberei zu Gunsten seines Sohnes, der bereits die Confirmation dazu ausgebracht habe, zu resigniren beabsichtige, dagegen die Landeshauptmannschaft, wozu die Untertanen sich geneigt zeigen, übernehmen wolle; auf dessen Begehren und da er in die Zustimmung der Bauern keinen Zweifel gesetzt, habe er jene Bescheinigung besiegelt. Nach Erdauerung des Handels wird zu Recht erkannt und gesprochen: Der Landschreiber soll der Landeshauptmannschaft privirt und entsetzt sein und den Ämtern alle erlittenen Kosten ersetzen; die Untervögte, da sie nichts verrätherischer Weise gehandelt haben, sollen bei Ehre und Amt verbleiben, ihres Fehlers wegen aber ihre Kosten an sich selbst tragen. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Zug beziehen sich auf die von ihren Obern abgegebenen Stimmen und lassen Alles dabei bewenden. — Das bisher Verhandelte berührt allein die Landeshauptmannschaft. Nun eröffnen die Untertanen ihre Klagen wider beide Landschreiber, erstlich gegen den jungen, derselbe habe sich ungebührlich über Landvogt Zraggen geäußert, sich etlicher Weiber im Amt Muri gerühmt und Drohungen für den Fall seiner Absetzung ausgestoßen; gegen den alten, derselbe habe Bußen eingezogen und nicht verrechnet, die Herbst- und Maiengerichte abgestellt, beziehe zu hohe Schreibertaxen, hinterhalte die ihnen zuerkannten Schießgaben, verweigere die Rechnung über die den Ämtern gnädigst wieder verehrten Fähnchen und über die zum Bau des Landgerichts einbezahlten Summen, auch habe er ihnen die Feuereimer in zu hohem Preise angerechnet. Nachdem beide Landschreiber über obige Klagen sich Punkt für Punkt verantwortet haben, kann man zwar nicht finden, daß der eine oder andere so viel verwirkt habe, um entsetzt zu werden, man hält aber für rathsam, den alten Landschreiber zu vermögen, daß er im Hinblick auf den Widerwillen der Bauern freiwillig resignire. Indem er dieses thut, empfiehlt er seinen Sohn, der bereits die Stimmen der regierenden Orte erlangt und den Eid geleistet habe. Auch Johann Rudolf Sonnenberg, Landvogt im St. Michaelsamt, verwendet sich für die Confirmation des jungen Landschreibers. Der Landvogt wünscht, daß der alte Landschreiber die Landschreiberei noch bis zum Ende seiner Regierung verseehe. Dem Landschreiber wird nun unter Verdanfung das Amt abgenommen, jedoch soll er die Stelle noch bis Johanni verseehen. Daneben werden alle während dieses Handels erlaufenen ungunen Reden aufgehoben und der Ehre unschädlich erklärt. Die Frage wegen des jungen Landschreibers wird in den Abschied genommen, um die Obrigkeiten darüber entscheiden zu lassen. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Zug beziehen sich abermals auf die von ihren Obrigkeiten gegebenen Stimmen, während die übrigen Orte in Betreff der Kosten erkennen, der Landschreiber soll alle seine Kosten an sich selbst tragen und den Ämtern 300 Milingulden an die übrigen bezahlen, die Zehrungskosten der Gesandten und das Audienzgeld, im Betrag von 198 Kronen, sollen in drei Theile getheilt werden, wovon den einen Theil der Landschreiber, den andern die Ämter, den dritten der Landvogt im Namen der regierenden Orte, weil sie auch noch andere Geschäfte auf diesem Tag behandelt haben, abtragen soll. — Und da bei den Untertanen auch gegen den jungen Landschreiber großer Unwille herrscht und es vielleicht gut wäre, wenn auch er resignirte, was aber ohne Vorwissen seiner nächsten Verwandten nicht wohl geschehen kann, so werden die lucernischen Gesandten gebeten, mit denselben darüber zu sprechen. Landammann Bessler wird ersucht, um Nachlaß der den beiden Untervögten auferlegten Strafe von 75 Kronen bei seinen Obern sich zu verwenden. Ibid. e. —

9. (1615). Da der Landschreiber Hans Knab, der jüngere, von vier Orten, also der Mehrheit, die Stimmen zu der Landschreiberei ausgebracht hat, wird er in diese Stelle eingesetzt, confirmirt und in Huldigung genommen. Absch. 893. f.

b. Aufritt des Landvogts.

Art. 10. (1596). Zu Verminderung der allzu großen Kosten bei dem Aufritt der Landvögte wird verordnet, in Zukunft soll der Landvogt bei dem Aufritt und der Huldigung nur seine und seines Dieners Beehrung in Rechnung bringen dürfen, hingegen haben die übrigen Personen, die ihn begleiten, auf eigene Kosten zu leben; es ist übrigens jedem Ort freigestellt, die Landvögte durch so viele Gesandte begleiten zu lassen, als ihm beliebt, jedoch soll das auf seine eigenen Kosten geschehen. Absch. 307. t. — **11.** (1604). In Zukunft darf kein Landvogt mit mehr als 25 oder 30 Personen aufreiten; will eine Obrigkeit ihrem Landvogt eine größere Begleitung begeben, so mag sie es in ihren Kosten thun; andere Personen, welche mit ihm aufreiten wollen, dürfen es nur auf des Landvogts oder auf eigene Kosten thun; sobald ein Landvogt aufreitet, soll seine Bestallung angehen und die Kosten sollen nach alter Übung den regierenden Orten verrechnet werden; jede Obrigkeit kann für sich verordnen, wie sie es mit dem Aufritt ihrer Landvögte halten will. Absch. 533. e.

— **12.** (1605). In Betreff der Unkosten beim Aufritt des Landvogts wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, der Landvogt sammt denen, welche ihn aufzuführen und präsentiren, werden auf Rechnung der regierenden Orte beköstigt, die übrigen Personen aber, welche ihn begleiten, sollen auf eigene Kosten leben. Schwyz nimmt dieses in den Abschied in der Meinung, es sollte eine gewisse Anzahl Personen festgesetzt werden. Absch. 560. g.

— **13.** (1615). Weil beim Aufritt der Landvögte, zuwider der frühern Verordnung und gegen die bestimmte Anzahl der Pferde, sich Mißbräuche eingeschlichen haben, so wollen die VII katholischen Orte auf künftigen Tage zu Baden auf Aufrechthaltung der Verordnung und besonders auch darauf dringen, daß fortan der Landvogt seinen Aufritt nicht halten dürfe, bevor er zu Baden seinen Eid geleistet hat. Absch. 891. q.

c. Residenz des Landvogts.

Art. 14. (1598). Der Vorschlag, dem Landvogt seinen Wohnsitz in Bremgarten anzuweisen, um allerlei Trödelwerk, Kosten und Mißbräuche besser abschaffen, Fälle und Bußen richtiger einziehen und überhaupt eine bessere Ordnung einführen zu können, wird in den Abschied genommen. Absch. 355. f. — **15.** (1598). Lucern macht Anzug in Betreff Ankauf eines Hauses in Bremgarten zu einer Residenz des Landvogts, was früher schon von Zürich und Glarus angeregt, von den katholischen Orten aber aus triftigen Gründen nicht als thunlich erachtet worden ist. Weil aber die andern Orte darüber nicht instruiert sind, wird die Sache in den Abschied genommen und Lucern beauftragt, an Zug davon Mittheilung zu machen. Absch. 359. b. — **16.** (1612). Aus triftigen Gründen und besonders mit Rücksicht auf das Interesse der katholischen Religion halten die V katholischen Orte nicht für gut, daß der Landvogt zu Bremgarten oder überhaupt in den Ämtern wohne. Der künftige Landvogt soll zu guter Zeit von Baden aus dessen verwarnet und dieses auch in Zukunft also continuirt werden. Absch. 797. w. — **17.** (1612). Die Gesandten wissen zu berichten, warum die Orte nicht für rathsam halten, daß dem Landvogt eine Residenz bewilligt werde. Weil man daneben in Betreff des Landschreibers Mängel findet, soll man ihn auf den bevorstehenden Tag nach Baden citiren und gebührende Reformation der Tazen und seiner Ordnung vornehmen. Absch. 811. n. — **18.** (1613). Die V Orte glauben, es sei im Interesse der katholischen Religion, daß es bezüglich der Residierung der Landvögte wie von Alters her bleibe. Da jedoch bemerkt wird, daß das kaum zu erhalten sein dürfte, es wäre denn, daß der Land-

schreiber zu besserer Billigkeit vermocht und eine Reformation seiner Stellung angeordnet würde, so wird es abermals in den Abschied genommen. Auf nächstem Tag zu Baden soll diese Reformation und Ordnung festgestellt und auch der Landschreiber dorthin citirt werden. Absch. 817. q.

d. Kanzleigebühen.

Art. 19. (1615). Auf die Beschwerde der Unterthanen über die hohen Kanzleitägen wird folgende Moderation beschlossen: Die Taxe für Schuldverschreibungen, Gükten und geliehenes Geld soll wie bisher verbleiben, nämlich von 100 Gld. 1 Gld. Schreibgeld und 1 Gld. Siegelgeld; für Kaufbriefe, Aussteuern, Testamente und Vermächtnisse, wenn sie über 3000 Gld. betragen, sollen als Schreib- und Siegeltaxe mehr nicht als 10 Kronen bezahlt werden, wovon der Landvogt für das Siegel 5 Kronen und der Landschreiber für die Ausfertigung ebenfalls 5 Kronen erhält; bei dergleichen Briefen von weniger als 3000 Gld. soll es bei der gewöhnlichen Taxe, nämlich $\frac{1}{2}$ Diken für das Schreiben und $\frac{1}{2}$ Diken für das Siegeln sein verbleiben haben; wenn jedoch an dergleichen Käufe, Aussteuern, Testamente und „Gemächt“ vor Aufrichtung der Verschreibung etwas an Baar, Waaren oder vertauschten Gütern erlegt worden wäre, soll dieses in der Taxe nicht begriffen sein und davon nichts gefordert werden; und weil zu Zeiten dergleichen Contracte auf lange Jahreszahlungen gestellt werden und daraus leicht Streitigkeiten erwachsen möchten, sollen zu deren Vermeidung die Unterthanen über dergleichen Contracte Brief und Siegel zu nehmen verbunden sein. Absch. 893. e.

e. Rechnungssachen.

Amtsrechnungen.

(Aus der Sammlung im Aargauer Kantonsarchiv).

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.		
	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.
1587.	2002	13	—	1243	6	—	759	7	—
1588.	1652	12	—	1187	13	—	464	19	—
1589.	2778	15	—	1174	9	—	1604	6	—
1590.	1382	6	—	1183	3	—	199	3	—
1591.	2477	—	—	1374	12	—	1103	—	—
1592.	1575	18	—	1252	8	—	323	10	—
1593.	2547	14	—	1345	16	—	1201	18	—
1594.	1760	15	—	1221	15	—	539	—	—
1595.	2477	1	—	963	12	—	1513	9	—
1596.	1955	14	—	1553	10	—	402	4	—
1597.	3640	19	—	1755	5	—	1885	14	—
1598.	2149	9	—	1247	7	—	902	2	—
1599.	4022	12	—	2497	19	—	1524	13	—
1600.	1885	19	—	1496	13	—	389	5	6
1601.	2855	8	—	1718	18	—	1136	10	—
1602.	1735	13	—	2040	7	—	304	14	—
1603.	2775	2	—	2136	6	—	638	16	—

Passivsaldo.

	Einnahmen.			Ausgaben.			Saldo.		
	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.	Pfd.	Schl.	Den.
1604.	3781	1	—	2340	14	—	1440	7	—
1605.	3989	4	—	1989	16	—	1999	4	—
1606.	2631	10	—	2095	1	—	536	9	—
1607.	2373	9	—	1661	9	—	712	—	—
1608.	4218	19	—	1790	14	—	2428	5	—
1609.	4340	9	—	2491	18	—	1848	11	—
1610.	2562	11	—	2255	15	—	306	16	—
1611.	3091	9	—	2165	10	—	925	19	—
1612.	2839	14	—	2070	10	—	839	4	—
1613.	3629	2	—	2587	6	—	1041	16	—
1614.	3531	18	—	2495	18	—	1036	—	—
1615.	2541	4	—	1737	14	—	803	10	—
1616.	3083	9	—	2280	18	—	802	11	—
1617.	2801	11	—	2038	5	—	762	16	—

Art. 20. (1591). Die Anzeige, daß der Landschreiber dem Landvogt die Bußenrestanzen abgekauft habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 166. o.

2. Rechts- und Gerichtssachen, Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 21. (1588). Auf eine bezügliche Einfrage des Landvogts wird festgesetzt, daß nur baares Geld, und zwar nicht höher als zu 5 vom 100 ausgeliehen werden dürfe, auch wird bezüglich der Käufe Einiges verordnet. (S. Absch. 46. e.). — **22.** (1588). Das Gesuch des wegen Schulden ausgewiesenen Schultheißen Frey von Mellingen um Begnadigung wird ad instruendum genommen. Absch. 59. f. — **23.** (1588). Lucern eröffnet, ein Berner, der eine Matte auf dem Gebiet der Freiämter besitze, habe an einem gebotenen Feiertag eigenmächtig Heu eingesammelt und wolle sich nun der Bestrafung durch den Landvogt nicht unterziehen, weßwegen dieser die betreffende Matte bis zur Bezahlung der Buße in Arrest gelegt habe, auch bestärke der Herr von Hallwyl den Bauer in seinem Widerstand; es begehrt, daß Bern den Bauer zu Bezahlung der Buße anhalte. Dieses erwidert, der Bauer sei der Ansicht, er könne auf seinem Eigenthum schalten und walten wie er wolle, überdieß halte er einen in der Nähe fließenden Bach für die rechte Landmarke zwischen dem Lucerner- und Bernergebiet. Beide Parteien werden nun von den übrigen sechs Orten ermahnt, ihren Marchstreit gütlich beizulegen; inzwischen soll der Bauer bis zum Entscheid der Sache Bürgschaft für die Buße leisten. Absch. 63. r. — **24.** (1588). Der Landvogt und der Landschreiber zu Baden sollen über die Schulden des Schultheißen Frey von Mellingen einen Untersuch anstellen und darüber berichten. Dem Frey wird für vierzehn Tage Geleit erteilt, zugleich wird darüber nach Mellingen geschrieben. Absch. 72. o. — **25.** (1588). Im Span zwischen Caspar Heggli von Muri und Stoffel Laupacher von Buttwil wird erkannt, es soll beim Urtheil zu Baden

*) Nach richtiger Berechnung beträgt der Saldo nur 769 Pfd. 4 Schl.

verbleiben und Laupacher dem Heggli das Geld bezahlen; wollte er nicht gehorchen, so soll er mit Gefängniß dazu angehalten werden; hat er sich in Betreff der Kosten zu beschweren, so steht ihm das Recht gegen den Abt von Muri offen. Ibid. p. — 26. (1589). Die Beschwerde des Peter Öhen von Meyenberg über unverständliche Bestrafung durch den Landvogt wird auf den Tag zu Baden verschoben. Absch. 84. n. — 27. (1589). Wegen eingelangten Beschwerden über zu große Kosten bei Käufen, Gerichten, Kundschaften, u. dgl., wird folgende Verordnung erlassen: 1. Für ein „gekaufttes“ (außerordentliches) Gericht hat Jedermann 1 Krone zu bezahlen. 2. Für Kundschaftgeben vor dem Richter erhält Jeder 4 Bazen und muß sich selbst verköstigen; Personen, welche außer dem Amt wohnen, erhalten $\frac{1}{2}$ Gld. 3. Einem Beiständer, Vertreter, Fürsprecher bei Schuldsachen u. dgl. hat Jeder nur 4 Bazen zu bezahlen; ist es ein Injurienproceß, so darf Einer mehr als einen Beiständer haben, jeder erhält aber ebenfalls nur 4 Bazen. 4. Bei Käufen und Fertigungen im Werth von 1000 Gld. ist „zu Wynkouff“ 1 Krone und für die Fertigung dem Gericht auch 1 Krone zu bezahlen, bei Käufen im Werth von 500 Gld. nur $\frac{1}{2}$ Krone zu Weinkauf und $\frac{1}{2}$ dem Gericht; beträgt der Kauf nur 300 Gld. oder weniger, so erhält das Gericht für die Fertigung nur 1 Pfd. 5. Wenn Urtheile, die nicht aufgeschrieben werden, dem Landvogt oder Gerichtsherrn durch zwei Fürsprecher und den Richter eröffnet werden, so sollen jedem der drei bei der Eröffnung des Urtheils 4 Bazen und nicht mehr bezahlt werden. — Diese Verordnung wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 101. a. — 28. (1590). Der Landvogt berichtet, daß oft Anstände sich erheben zwischen den Unterthanen in den Freiämtern und jenen in der Grafschaft Lenzburg in Betreff des Arbeitens an Feiertagen auf jenen Gütern, welche in den Ämtern des Aargaus liegen, und beantragt, man möchte hierüber sobald als möglich eine Verordnung erlassen; ferner wünscht er, man möchte für alle Ämter ein gleiches Recht aufstellen, damit man sich bei Geboten und Verboten desto besser zu verhalten wisse. Wird in den Abschied genommen, damit Anstalten für beförderliche Berichtigung der Landmarchen getroffen werden. Dem Landschreiber wird aufgetragen, sich bei den einzelnen Gemeinden zu erkundigen, ob sie zugeben, daß ihnen ein gleiches Recht gemacht werde, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 138. b. — 29. (1590). Hans Ulrich Geiser von Mellingen appellirt einen Erbschaftsproceß an die VIII alten Orte und prätendirt, daß ihm das zugebrachte Vermögen seiner verstorbenen Frau nach dem Stadtrecht als Eigenthum verbleibe, nicht aber deren Verwandten zufalle. Wird in den Abschied genommen, um über solche Erbfälle eine Norm zu erlassen, denn man hält es für unbillig, daß die nächsten Blutsverwandten von einem solchen Erbe ausgeschlossen sein sollen. Ibid. n. — 30. (1591). Der alt-Landvogt berichtet über den Auftrag, sich zu erkundigen, ob man daselbst geneigt wäre, ein gemeinsames Recht anzunehmen, er habe gefunden, daß man bei dem bisherigen Recht zu bleiben wünsche. Die Sache bleibt daher einstweilen auf sich beruhen. Absch. 178. s. — 31. (1592). Dem Hans Jakob Fücklin, Schultheiß zu Bremgarten, wird die Frist zu Berichtigung seines Handels mit Schwarz bis auf nächste badische Jahrrechnung verlängert. Absch. 218. k. — 32. (1593). Es wird Anzug gemacht, daß bernische Unterthanen ihren Nachbarn in den Freiämtern ihre Schulden verbieten, was gegen die Bünde sei, indem nicht gichtige Schulden da berechtigt werden sollen, wo der Beklagte wohnt; man müßte daher, wenn Bern dagegen nicht einschritte, ähnliche Maßregeln ergreifen. Da aber die bernischen Gesandten von diesen eingeklagten Neuerungen noch nichts erfahren haben, nehmen sie die Sache in den Abschied, damit ihre Obrigkeit Abhülfe schaffe. Absch. 235. a. — 33. (1593). Es wird Beschwerde geführt, daß zu Bremgarten die gekauften Gerichte zu theuer seien (bei 42 oder 43 Gld.), so daß der Unvermöglige davon absehen müsse und daher an seinem Recht verkürzt werde. Wird in den Abschied

genommen. Ibid. y. — **34.** (1594). Den Anwälten der Stadt Bremgarten wird bemerkt, man habe mit Mißfallen vernommen, daß die dortigen Gerichtskosten allzugroß seien, so daß ein unvermögliger Mann das Recht nicht suchen könne. Nachdem die Anwälte dargethan, daß ein gewöhnliches Gericht jede Partei nur 2 Schilling koste, daß aber bei außerordentlichen Gerichten die Parteien die Zehrungskosten der Richter, Fürsprecher und Knechte zu bezahlen haben, wird dem Schultzeiß und Rath anbefohlen, die Parteien anzuweisen, daß sie auf die vier ordentlichen Gerichte warten oder dann, wenn sie nicht warten wollen, über die Anstände selbst zu urtheilen. Absh. 262. y. — **35.** (1595). Die Klage, daß die Gerichte zu Bremgarten und Mellingen zu viel kosten, daß keine Partei ein Urtheil erhalte, bevor sie Bürgschaft für die Gerichtskosten erlegt habe, und daß daher Mancher aus Scheu vor den Kosten das Recht nicht suchen könne, wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Tagjazung instruiert werden, eine Verordnung aufzustellen, wieviel Einer für ein gekauftes oder für ein anderes Gericht bezahlen müsse, damit Jeder zu seinem Recht gelange. Absh. 290. e. — **36.** (1596). Die von Bremgarten geben in Betreff der Gerichtskosten folgende Erläuterung: Jede Woche am Montag und Freitag werde Gericht gehalten; wer vor demselben etwas zu thun habe, müsse nur 1 Schilling bezahlen, diejenigen aber, welche an andern Tagen Gericht begehren, müssen 5 Schilling Gerichtsgeld entrichten; Fremde werden so gehalten, wie es da, wo sie her sind, gebräuchlich ist; überdieß werden noch alle Jahre zwei Gerichte abgehalten, ein neues und ein altes, und es könne der, welcher vor diesen etwas zu schaffen habe, Alles mit 1 Schilling abmachen; das s. g. „Einig Gericht“ endlich werde Jedem gehalten, wenn er komme, und es werden die Parteien, nach eingemommener Kundschaft, vor dasselbe gewiesen; das sei seit mehr als vierzig Jahren bei ihnen gebräuchlich; damit nicht Jemand unbilliger Weise im Rechten herumgeschleppt werde, müsse die Gegenpartei Bürgschaft leisten. Nun werden alle diese Artikel bestätigt mit Ausnahme desjenigen über das Einiggericht; für dieses wird festgesetzt, daß die Parteien, es mögen wenig oder viel sein, in'sgesammt jedem Richter 6 Schilling bezahlen sollen; die Belohnung eines Beiständers wird in die Kosten einberechnet, hat aber eine Partei mehrere Beiständer, so hat sie diese selbst zu bezahlen. Absh. 307. bb. — **37.** (1596). Nach dem angehörten Bericht derer von Mellingen über ihre Gerichte wird beschloffen, es soll bei der Übung der zwei Wochengerichte verbleiben, bei Processen über Erb und Eignen sollen die Parteien den Kleinen und Großen Rätthen sammt den Fürsprechern nur 6 Schilling zu geben schuldig sein. Ibid. cc. — **38.** (1604). Der Landvogt und der Landschreiber bringen vor, wie das Gefängniß zu Bremgarten sehr viel koste und es besser wäre, ein solches mitten in den Ämtern, etwa zu Muri oder Sarmensdorf zu erbauen; die Baukosten würden durch Ersparung der Kosten in Bremgarten in einem oder zwei Jahren gedeckt werden, zudem würde es die Landstreicher abschrecken. Sie werden daher beauftragt, über einen geeigneten Platz mit dem Abt von Muri in Unterhandlung zu treten und mit den Werkmeistern einen Kostenüberschlag zu entwerfen. Absh. 533. c. — **39.** (1605). Der Landschreiber berichtet, der Landvogt habe einen Bauer von Dottikon wegen Ausreutung eines Ehesadens, welcher Mord gewesen sei, um 100 Kronen gestraft und diese Buße auf letzter Jahrrechnung verrechnet; nun haben die Edeln von Hallwyl, denen solche Frevel bis an das Malefiz zu strafen zustehen, die Güter des Bauers mit Arrest belegt und fordern die Strafe, daher verlange nun der Bauer die dem Landvogt bezahlte Strafe zurück, weßhalb dieser Weisung über sein Verhalten begehre. Nach Einsichtnahme der Rechte der Edeln von Hallwyl wird erkannt, der Landvogt, dem diese Gewahrsamen unbekannt gewesen sind, soll dem Bauer die 100 Kronen zurückgeben und die von Hallwyl sollen bei ihren Gewahrsamen verbleiben. Absh. 560. e. — **40.** (1605). Der Landschreiber wünscht Weisung, wie man sich in Betreff der

Ertheilungen zu verhalten habe, da täglich theils von solchen, welche alte Auskäufe geltend machen wollen, theils von liederlichen und verschwenderischen Personen, die sich mit keiner Theilung zufrieden geben, Anstände erhoben werden. Erkennt: Wenn die Theilungen oder Auskäufe durch rechtliche unparteiische Personen gemacht und angenommen worden sind und binnen Jahr und Tag weder Verheimlichung noch Betrug zum Vorschein kommt, so ist man keine Rede oder Antwort mehr darüber zu geben schuldig. Weil jedoch diese Erkenntniß nur auf höhere Ratification hin erlassen wtrd, so soll jedes Ort auf nächste Jahrrechnung darüber instruiren. Ibid. f. — 41. (1605). Wenn in Zukunft ein Landsaß einem andern Zuchtvieh oder Zugvieh übergibt, so darf er es vor Ablauf der sechs Wochen und drei Tage, die er es an seinen Zug braucht, verkaufen, indem sonst die Armen solches Vieh bei ihren Nachbarn, wo diese Szung nicht besteht, viel theurer kaufen müssen, bei dem Mastvieh aber soll streng an der Szung gehalten werden und der Landvogt die Fehlbaren stets gebührend bestrafen. Absch. 567. r. — 42. (1605). Auf den Bericht des Landvogts, daß nach alter Übung nicht der Nachrichten, sondern der Untervogt die Gefangenen streken müsse, dieser Dienst aber sehr unangenehm und mit ziemlichen Unkosten verbunden sei, nun aber der Nachrichten, dessen jährlicher Lohn 7 Pfd. betrage, gegen angemessene Erhöhung desselben diese „Hantierung“ gerne übernehmen wolle, wodurch jährlich gegen 100 Gld. erspart würden, wird beschloffen, jedes der regierenden Orte soll dem Nachrichten jährlich zu seinem Fahrlohn noch 7 Pfd. geben und derselbe dann zu Sichtung der Gefangenen gebraucht werden. Zug nimmt es in den Abschied, weil vielleicht in den Ämtern die Freiheit sein möchte, daß dieses Sichtigen durch den Untervogt und nicht durch den Nachrichten zu geschehen habe. Ibid. s. — 43. (1608). Bern erhebt Ansprache auf das von Rudolf Hofamann zu Au, der sich entleibt hat, bejessene Lehen zu Königsfelden, indem die VII regierenden Orte das übrige Gut, als ihnen verfallen, auch zu Handen genommen haben; wenn des Entleibten Sohn mit dem Hofmeister sich vergleichen wolle, werde es sich bereit finden lassen. Hierauf wird erwidert, zwischen den regierenden Orten und Bern, das daselbst nur Lehensherr sei, sei ein wesentlicher Unterschied und man könne ohne schlimme Consequenzen, da viele ausländische Herren und Prälaten Lehen in den eidgenössischen Landen besitzen, nicht wohl willfahren; dessenungeachtet wolle man für dießmal erlauben, daß des Hofamanns Sohn mit den dazu bevollmächtigten bernischen Gesandten sich vergleichen möge, jedoch sollen sie sich gnädig finden lassen. Absch. 659. d. — 44. (1608). Der Landschreiber sucht um die Bewilligung nach, von 100 Gulden 7½ Gld. jährlichen Zins nehmen zu lassen, weil sonst die Unterthanen kein Geld mehr zu borgen wissen und oft ganze Höfe um geringe Schulden fahren lassen müssen. Das Gesuch wird in den Abschied genommen, daneben dem Landvogt Vollmacht ertheilt, seine Vermittlung eintreten zu lassen, wenn er sähe, daß Jemand einen Andern ohne Noth und nur aus Habsucht von seinem Gute treiben wolle. Ibid. e. — 45. (1609). Im Namen und als Abgeordnete der vier Dörfer, welche bisher pflichtig gewesen sind, die Körper der mit dem Schwert hingerichteten Personen ab der Richtstätte wegzuführen, stellen Landschreiber Johann Knab, des Großen Raths von Lucern, und Vogt Boffard das Begehren um Abnahme dieser Beschwerde und erboten sich, auf der Richtstätte eine Kapelle mit einer Umfassungsmauer von Stein zum Begräbniß zu erbauen; ferner begehren sie, man möchte, weil in der ganzen Landvogtei kein anderes Hochgericht als jenes zu Bremgarten sei, ein Hochgericht auf ihrer „Waldstatt“ bauen lassen, wozu sie alle Materialien in ihren eigenen Kosten führen wollen und wobei sie von Meyenberg, Högkirch und andern Gemeinden unterstützt würden; dem Vernehmen nach werde das Hochgericht ohne die Fuhren nicht mehr als 100 Gld. kosten; Zürich und Uri haben ihnen bereits ihre Zustimmung ertheilt. Wird in den Abschied genommen. Absch. 713. c. — 46. (1609). Der

Anstand derer von Bremgarten mit dem Landvogt zu Baden wegen einer Gült, welche eine bei ihnen hingerichtete Frau in der Grafschaft Baden hinterlassen hat, wird auf nächsten Tag zu Baden gewiesen. Ibid. e. — 47. (1610). Beschwerde Bremgartens, daß die Landvögte von Baden und den Freiämtern das Geld von zwei Gültbriefen, welche eine hingerichtete Weibsperson hinterlassen habe, verabsolgen zu lassen beanstanden, gestützt auf die vor zwei Jahren bezüglich des Nachlasses hingerichteter Personen erlassene Verordnung. (S. Absch. 722. b.).

3. Polizeiliches.

Art. 48. (1587). Schultheiß und Rath der Stadt Mellingen machen Anzeige, daß wieder ein Findelkind vor ihrem Spital ausgesetzt worden sei, der Landvogt zu Baden es ihnen aber nicht abnehmen wolle; weil nun aber derselbe den Nachlaß der bei ihnen Hingerichteten zu Handen ziehe, so glauben sie, daß dieses Kind in der Eidgenossen Kosten erzogen werden müsse. Das wird in den Abschied genommen, Mellingen aber beauftragt, bis zu künftiger Jahrrechnung das Kind zu erhalten. Absch. 8. b. — 49. (1587). Mittheilung des Verbots, auf nächsten Viehmarkt zu Lucern Vieh ohne Gesundheitscheine zu bringen. (S. Absch. 34. a.). — 50. (1587). Achtbestellung auf Lienhard Rifin, Pfarrer zu Willisau. (S. Absch. 37. e.). — 51. (1611). Lucern beantragt, man sollte die unnützen Gastereien und Zechen auf den Kirchweihen, bei Kindstaufen, Begräbnissen u. dgl. durch ein Mandat verbieten. (S. Absch. 761. e.). — 52. (1615). Befehl an den Landvogt, mit den Heiden und Zigeunern gemäß Beschlüssen zu verfahren. (S. Absch. 887. k.). — 53. (1616). Maßnahmen gegen die Heiden und Zigeuner. (S. Absch. 918. i.).

4. Abzug.

Art. 54. (1591). In Betreff eines Anstandes über Erhebung des Abzugs von jenen, welche aus den Freiämtern in das Kelleramt ziehen, wird beschloffen, wenn die von Bremgarten beschleunigen, daß in Zukunft jene, welche aus dem Kelleramt in die Freiämter ziehen, keinen Abzug zu geben brauchen, so sollen sie dessen auch ledig, sonst aber dem Landvogt den Abzug zu geben schuldig sein. Absch. 178. t. — 55. (1597). Auf einen Bericht des Landvogts zu Baden wird entschieden, die in den Freiämtern seien schuldig, von den in der Grafschaft Baden ihnen zufallenden Erbschaften den Abzug zu geben. (S. Baden, Art. 71). Absch. 330. u.

5. Marchen; Jurisdictionsanstände etc.

Art. 56. (1587). Der Anzug Lucerns wegen der Marchen zwischen seinem St. Michaelsamt und den Freiämtern wird ad referendum genommen. Absch. 19. ee. — 57. (1588). Ebenso dessen Anzug in Betreff der Marchen zwischen den Freiämtern bei Schongau und dem Gebiet der Herren von Hallwyl. Absch. 76. f. — 58. (1591). Auf das Ansuchen des Hartmann von Hallwyl um Berichtigung der Marchen zwischen den Freiämtern und der Grafschaft Lenzburg, werden Obmann Keller, J. Holdermeyer, W. Imhof und J. Waser beauftragt, auf den 10. März in Muri sich einzufinden, die Marchen zu berichtigen und die Anstände beizulegen. Absch. 163. o. — 59. (1591). Marchbereinigung zwischen den Freiämtern, der Grafschaft Lenzburg und den Edeln von Hallwyl. Diese Vereinigung erstreckte sich vom Stein am Rietenberg bis Fahrwangen; die noch fehlenden Marchsteine, die einstweilen mit Schwirren bezeichnet werden, sollen später durch beide Landvögte und in Gegenwart der Herren von Hallwyl gesetzt werden. Die Marchen sollen nur die Gränzen der

hohen und niedern Obrigkeit, der Hochwälder und Allmenden der Gemeinden Sarmensdorf, Seengen, Meister-
schwanden, Fahrwangen und Tennwyl bezeichnen, unbeschadet der Privatrechte Einzelner an Wunn, Weid',
Trieb, Tratt, Feldfahrt, Ehesaden u. dgl. Absch. 165. a. — **60.** (1591). Auf die Beschwerde der Gemeinde
Sarmensdorf gegen ihre Nachbarn von Tennwyl, daß diese einige Zucharten von der Allmende, worauf auch
sie Weide-, Trieb- und Trattrecht besitzen, als Eigenthum eingeschlagen haben, und auf ihre Drohung, ein
eben so großes Stück vom Buttermoos einschlagen zu wollen, erboten sich die von Tennwyl, das Eingeschlagene
wieder aufzuthun. Erkennt, sie sollen wie von Alters her den Weidgang und die Feldfahrt mit einander nutzen.
Ibid. b. — **61.** (1591). Nach Bestätigung der Marchvereinigung durch beide Obrigkeiten soll man sich ent-
schließen, wie die Besiegung der Landmarchbriefe gestellt werden solle. Ibid. c. — **62.** (1591). Die Gemeinde
Sarmensdorf beschwert sich, daß die Unterthanen der Edlen von Hallwyl den Spruch über Abtheilung der
Marchen nicht halten, indem sie einen Theil des als Allmend erklärten Landes eingeschlagen und angepflanzt
haben. Wegen Abwesenheit der Herren von Hallwyl wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 178. u.
— **63.** (1592). Zu der von Sarmensdorf gewünschten Abordnung von Gesandten zu Berichtigung eines
Marchstreits mit den bernischen Unterthanen, werden Keller von Zürich, Holdermeyer von Lucern, Neding von
Schwyz und Tschudi von Glarus bestimmt. Absch. 210. w. — **64.** (1595). Auf das Begehren derer von
Sarmensdorf wird ein Rechtstag zwischen ihnen und den Edlen von Hallwyl wegen Anständen um einen
Einschlag auf den 28. März angesetzt und Bürgermeister Keller davon benachrichtiget. Absch. 277. u. — **65.**
(1595). Auf nächste Tagsatzung zu Baden sollen die Gesandten instruirt werden, bezüglich des Spans zwischen
denen von Sarmensdorf und Hallwyl erstern behülflich zu sein. Absch. 279. h. — **66.** (1596). Auf den
Bericht Lucerns, daß die Landmarche zwischen seinem Amt Mehrenschwand und dem Twing Rüsegg berichtigt
werden müsse, wird verordnet, jedes Ort solle seinen Gesandten nach Baden die nöthigen Instructionen mit-
geben. Absch. 295. m. — **67.** (1596). Auf das Gesuch des Untervogts von Sarmensdorf, daß ein Streit
zwischen Sarmensdorf und denen von Tennwyl des Weidgangs halber durch die Eidgenossen entschieden werden
möchte, werden Zürich, Lucern und Zug beauftragt, durch Abgeordnete einen Augenschein aufzunehmen und den
Anstand erledigen zu lassen. Absch. 296. q. — **68.** (1596). Bern wünscht Berichtigung seiner streitigen Marchen
zu Sarmensdorf, damit man beiderseits wisse, was man für Gerechtigkeiten daselbst habe. Bezeichnung von
drei Abgeordneten, um mit Bern diesen Streit beizulegen. (Vgl. Baden, Art. 84). Absch. 307. k. — **69.**
(1597). Damit der langwierige Handel zwischen denen von Sarmensdorf und Bern endlich erlediget werde,
sollen die Gesandten bezügliche Instructionen auf nächste Tagsatzung zu Baden mitbringen. Absch. 328. n. —
70. (1597). Den Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden soll Auftrag gegeben werden, darauf zu dringen,
daß der Anstand zwischen Billmergen und Hallwyl gütlich oder rechtlich erlediget werde. Absch. 332. e. —
71. (1597). Bern eröffnet im Namen der Edlen von Hallwyl, daß sie seit einigen Jahren mit ihren Unter-
thanen zu Fahrwangen und denen von Sarmensdorf in Betreff der Marchen und des Weidgangs Anstände
haben, deren Ausgleichung bisher nicht möglich gewesen sei; weiter bringt es vor, daß Lucern in Abwesenheit
derer von Hallwyl einige Marchen im Kelamt (Michelsamt) gesetzt habe, und beantragt beidseitige Ernennung
von Sätzen, um den Handel gütlich oder rechtlich zu erörtern. Lucern erwidert, es finde in seinen Briefen,
daß die Abtheilung des Kelamts, das es bereits über achtzig Jahre unangefochten besessen habe, ordentlich
gemarchet sei, und erwarte, dabei geschützt zu werden. Es werden nun im Namen der VII Orte zwei un-
parteiische Sätze ernannt, um die streitigen Marchen entweder gütlich oder rechtlich zu bestimmen, und die von

Hallwyl eingeladen, auch zwei Säze zu bezeichnen. Absch. 334. b. — 72. (1597). Schultheiß Krepfinger von Lucern, Landesfähnrich Heinrich von Zug und der Landvogt werden beauftragt, die schadhaften und mangelnden Marchsteine zwischen dem lucernischen Amt Mehrenschwand und dem Amt Muri und zu Meyenberg zu erneuern. Ibid. r. — 73. (1597). Da man den langwierigen Streithandel zwischen denen von Sarmensdorf und denen von Bern und den Edlen von Hallwyl nicht mehr länger anstehen lassen darf, so werden gemäß Beschluß zu Baden Schultheiß Meyer von Freiburg und Schultheiß Kregger von Solothurn als Zusäzer der regierenden Orte ernannt; hievon wird Zürich Mittheilung gemacht zur Kenntnißgabe an Bern, damit auch von dieser Seite Zusäzer ernannt werden. Absch. 340. c. — 74. (1597). Bern bezeichnet als unparteiische Zusäzer zu Berichtigung der Marchstreitigkeiten zwischen den Edlen von Hallwyl und den Freiämtern und dem St. Michaelsamt die Burgermeister Huber von Basel und Meyer von Schaffhausen, und wünscht, daß auch die VII regierenden Orte ihre Zusäzer ernennen. Diese bezeichnen hiefür die Schultheißen Meyer von Freiburg und Kregger von Solothurn. Am 1. December sollen sie sich zu Muri einfunden. Zugleich werden Burgermeister Keller von Zürich, Hauptmann Schürpf von Lucern, Statthalter Pfändler von Glarus und der regierende Landvogt bestimmt, im Namen der VII Orte den Verhandlungen beizuwohnen. Absch. 342. i. — 75. (1598). Nach Anhörung der Parteien und nach Abhörung der auf dem Augenschein zu Sarmensdorf aufgenommenen Kundschaften wird die Vereinigung der Marchen zwischen den Freiämtern einerseits und dem Gebiet Berns und der Edlen von Hallwyl anderseits also vorgenommen: Die Marchen beim Bettwylser Feld werden gut erkannt; sodann werden Marchsteine gesetzt in einer Matte an der Landstraße von Sarmensdorf, zwei andere im Nonneliholz, einer oberhalb der Straße von Sarmensdorf nach Seengen, da wo der Sarmensdorfer und der Tennwylser Twing sich scheiden; zwischen den Twingen von Sarmensdorf und Seengen an den Rietenberg hinauf sollen vier Marchsteine gesetzt werden. In Bezug auf den Gerichtszwang, die Freiheiten, Gerechtigkeiten, Zehnten, Zinsen, Einigungen, Strafen, Bußen von Weide, Trieb, Tratt, Feldfahrt und andern althergebrachten Gewohnheiten der niedern Gerichts-, Zehnt- und Zinsherren, der Gemeinden und Bauersamen inner- oder außerhalb dieser Marchen soll hiemit gar nichts geändert sein, indem die gegenwärtige Untermarchung nur die Ausscheidung der hohen Obrigkeit bezeichnet. Schließlich soll jede Partei die dieser Sache wegen erlittenen Kosten an sich selbst tragen und die dabei vorgefallenen Äußerungen gänzlich aufgehoben und geschlichtet sein. Absch. 352. a. — 76. (1598). Bezüglich des Weidgangs der beiden Gemeinden Sarmensdorf und Tennwyl in ihrem Buchermoos wird von den Säzen gesprochen, beide Gemeinden sollen auf das Buchermoos zur Weide fahren, dasselbe freundlich und nachbarlich nutzen und nießen, wie von Alters her, jedoch darf keine Partei dabei einige Gefahr brauchen, z. B. durch kaufen oder borgen von mehr Vieh, als sie überwintern kann; in'sbesondere sollen die von Tennwyl dafür sorgen, daß kein Vieh aus den Gemeinden Seengen, Meisterschwanden und Fahrwangen unter das ihrige laufe, weil dieselben auf dem Buchermoos keine Rechtsamen haben; da die von Tennwyl wenig Wasser in ihrem Dorf haben, sollen ihnen die von Sarmensdorf gestatten, Wasser aus dem Moos abzugraben und auf ihre Matten und in ihr Dorf zu leiten. Ibid. b. — 77. (1598). Die Marchen zwischen den Freiämtern und dem Gebiet der Stadt Lucern sollen zu Baden durch einen Ausschuß berichtigt werden. Absch. 353. v. — 78. (1598). Da einige Anstände über die Marchen zwischen den Freiämtern und dem Gebiet von Lucern, Zug und andern Orten bestehen, so werden Landammann Pfändler und der Landvogt beauftragt, einen Augenschein einzunehmen und die Marchen zu berichtigen. Absch. 355. w. — 79. (1601). Schultheiß Bisffer macht Anzug, Lucern wolle seine Landmarche gegen Zug und das Meyenbergeramt er-

neuern lassen, nun aber verlangen die von Meyenberg, es möchte nur ihr Wappen, nicht aber das der Freiämter auf die Steine gesetzt werden, damit man in Zukunft nicht etwa meine, sie seien auch treulos gewesen; er wünsche nun, daß jedes Ort seinen Bescheid darüber beförderlich nach Lucern sende. Absch. 433. p. — 80. (1606). Bürgermeister Großmann, Landammann Keding und Landammann Schwarz sollen als Schiedherren am 8. October im Kloster Muri sich einfinden, um die Gerechtsamen Lucerns und der Freiämter zu Dietwyl zu erdauern und eine Vereinbarung zu versuchen. Absch. 602. g. — 81. (1613). Der Landvogt meldet, Vogt Suter von Lucern habe sich im Twing Dietwyl im Meyenbergeramt etliche Strafen und Bußen angemaßt, was aber seinem Urbar und den zwischen der hohen Obrigkeit der Freiämter und der Twingherrschaft aufgerichteten Verträgen (die er vorlegt) entgegen sei. Nach Abhörung des Urbars und der Verträge wird Lucern ermahnt, für Abhülfe zu sorgen; glaubt Jemand gegen den alten Vertrag Beschwerde zu haben, so soll es vor die regierenden Orte gebracht werden. Absch. 820. c. — 82. (1613). Landvogt Aufdermauer erhebt gegen Hans Heinrich Suter von Lucern, „Twingherr“ (Vogt) zu Dietwyl, folgende Klagen: er habe 1. ohne sein Vorwissen einige Personen verhaften und nicht nach Bremgarten, als der ordentlichen Gefangenschaft, führen lassen; 2. den Hans Billiger wegen eines Kofverkaufes um 12 Gld. gestraft, was gemäß des Twingbuchs und der Landesordnung keinem Twingherrn zustehet; 3. gegen seine Befugniß Personen wegen Zureden abgestraft und in Verhaft setzen lassen; 4. er, der Landvogt, habe dieser Sachen wegen bei 50 Gld. Unkosten gehabt, deren Vergütung sowie die Herausgabe der eingenommenen Bußen zu Händen der regierenden Orte er begehre. Diese Klagartikel werden in den Abschied genommen. Absch. 831. f. — 83. (1614). Da der Anstand zwischen denen von Ermensee und von Richensee, ungeachtet der darüber erfolgten Verträge, noch immer nicht erledigt ist, so soll von Baden aus ein Ausschuß dahin abgeordnet werden, um die Sache nochmals zu erdauern, die hinter dem Landschreiber liegenden Schriften zu prüfen und die Sache richtig zu machen, oder das Recht an die Hand zu nehmen. Absch. 850. x. — 84. (1614). In Betreff des Spans zu Dietwyl wird jedes Ort auf einen von Zürich anzusehenden gelegenen Tag einen Gesandten nach Muri abordnen. Absch. 866. t. — 85. (1614). Lucern erinnert an einige noch unerörterte Punkte zwischen ihm, als Twing- und Gerichtsherrn zu Dietwyl, und den sechs andern regierenden Orten und gibt seine Ansprachen schriftlich ein. In dieser Eingabe werden nun einige Punkte gefunden, welche man als immediat der hohen Landesobrigkeit zustehend betrachtet; etliche werden auf Ratification hin gut geheißten, andere laut des Twingrodels als dem Twingherrn zugehörend erklärt, wieder andere, als Übermarchen, Überären, Überschneiden, Gebrauch von falschen Maßen, als unlängbar malefizisch, der hohen Obrigkeit zugeeignet, obwohl Lucern sie für sich in Anspruch nimmt. Absch. 881. d.

6. Verbot des Vorkaufs.

Art. 86. (1606). Die V katholischen Orte schreiben wegen des Mandats über den Kornkauf an Zürich. Absch. 605. g. — 87. (1609). Der Landschreiber berichtet, die von Bremgarten dringen auf die Execution des Mandats gegen den Vorkauf mit Getreide, während einige Unterthanen um dessen Cassirung anhalten. Beschluß: Das Mandat soll in Kraft verbleiben und dort, wo es noch nicht publicirt worden ist, publicirt werden. Absch. 713. d. — 88. (1609). Die Beschwerde, daß Landvogt Zraggen Korn nach Uri geschickt und verkauft hat, sollen die Gesandten Uris ihren Obern hinterbringen. Ibid. y. — 89. (1610). Klage über Nichthaltung des Mandats gegen den Vorkauf. (S. Absch. 722. c.). — 90. (1610). Die Verantwortung des Landschreibers,

Hauptmann Johann Knab von Lucern, über die von Schultheiß und Rath der Stadt Bremgarten gegen ihn erhobene Klage bezüglich des bewußten Mandats über den Kornkauf wird für genügend befunden; daneben wird ihm anbefohlen, denen von Bremgarten sowie den Amtleuten und Vorgesetzten das Mandat ordentlich zu erläutern und es in bessere Form zu stellen, damit es der gemeine Mann richtig verstehen könne; insbesondere soll er bemerken, daß man es Niemanden wehre, zu seinem Hausbrauch außerhalb der Märkte Korn zu kaufen, noch daß ein guter Freund dem andern die Hand biete, sondern daß dieses allein den Händlern verboten sei und daß auch die von Bremgarten bei ihren alten Rechtjamen verbleiben sollen. Absch. 724. e.

7. Münzwesen.

Art. 91. (1592). Auftrag an den Landvogt, sich in'sgeheim nach jenem Boswylser zu erkundigen, der falsche Lucernerfchillinge und Bernerkreuzer gemacht hat. (S. Absch. 210. l.). — **92.** (1596). Verhandlung der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn in Betreff der von den VII regierenden Orten beschlossenen Ab- und Verrufung der Kreuzermünze. (S. Absch. 303. a.). — **93.** (1596). Bern beschwert sich, daß der Landvogt der Freiämter durch ein Mandat die Münzen von Bern, Freiburg und Solothurn abgerufen habe, und verlangt Aufhebung dieses Mandats, indem es die Münzen von Genf, Wallis und Neuenburg auch nicht annehme. Es wird nun dem Landvogt befohlen, das Mandat wieder aufzuheben. Was aber die Genfer-, Walliser- und Neuenburgermünzen anbetrifft, mag Jeder dieselben nehmen, „daß er wüßte derselbigen abgekommen.“ Absch. 307. n.

8. Kriegs- und Schützenwesen.

Art. 94. (1593). Denen von Meyenberg wird auf ihr Gesuch um Vergrößerung der Schützengaben in Betracht ihrer Verdienste um die katholische Religion von jedem der V Orte 1 Krone zugesprochen. Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 232. d. — **95.** (1604). Gemeine Schützen in den Freiämtern lassen vorbringen, ihnen sei durch die regierenden Orte die Verpflichtung auferlegt worden, sich mit Hakenbüchsen und Musketen zu versehen und auf den Schießstätten sich damit zu üben; man gebe ihnen freilich jährlich etwas zu verschießen, nämlich dem Amt Meyenberg 56 Pfund, dem Amt Muri 22 Pfund, dem Amt Hitzkirch 20 Pfund, beiden Ämtern Boswyl und Hermetschwyl 20 Pfund, denen zu Billmergen und den übrigen Gemeinden in den niedern Ämtern 20 Pfund, allein davon erhalte jeder Schütze nicht einmal so viel, um Ladung und Pulver kaufen zu können; ihre Nachbarn im Bernergebiet werden reichlicher bedacht und können sich deswegen auch besser üben; sie bitten daher um Vergrößerung der jährlichen Gabe. Auf Ratification hin wird der Landvogt ermächtigt, ihnen für jedes Ort noch 10 Pfund zu verehren. Absch. 533. b. — **96.** (1605). Über das Gesuch der Schützen in den Freiämtern um Erhöhung der jährlichen Gaben soll auf nächster Jahrrechnung entschieden werden, damit sich die Landvögte in Zukunft zu verhalten wissen und die Untertanen sich dessen zu „befreuen“ haben. Absch. 560. h. — **97.** (1608). Das durch den Stadtschreiber vorgetragene Gesuch von Schultheiß und Rath zu Mellingen, jedes der V katholischen Orte möchte ihnen in Ansehung ihres geringen Vermögens jährlich ein Paar Hosen zu verschießen geben, wird in den Abschied genommen. Absch. 672. e. — **98.** (1608). Auf künftige Tagessatzung zu Baden soll bezüglich der Bitte derer von Mellingen in entsprechendem Sinne instruiert werden. Absch. 679. o. — **99.** (1610). Lucern macht Anzug in Betreff einer gemeinen Amtsteuer, welche die Untertanen zusammenlegen und von Jahr zu Jahr ansammeln lassen sollten,

um sich deren in Nöthen des Vaterlandes bedienen zu können, auch sollte man ihnen aus den katholischen Orten Hauptleute bezeichnen, welche sie im Fall der Noth anzuführen hätten. Wird ad instruendum auf künftige katholische Tagfagung genommen. Absch. 743. b. — 100. (1610). Der Entwurf einer Eidesformel für den neuen Fährnich wird ad instruendum genommen. Er lautet: „Ein Vendrich in der gemeinen Vogt der fryen empteren des Ergeiwes der soll schwören, der regierenden Orten, ouch des gemeinen Batterlandes lob, nutz vnd ehr zefürderen vnd ihren schaden zewarnen vnd zewenden, mit dem Fendlin, so ime verthrumet würdt, mit thriuw vnd warheit umbzegandt vnd ohne den meerern theill der regierenden Orten vnd eines Houpptmans, der dann ye ze Byten über sollich Fendlin mag verordnet werden, wüßen vnd willen niendenthin zu ziechen, wie ouch demselben zu gehorsammen vnd dz fendlin vffrächt zu behalten, all syn vermögen lyb vnd läben darzu zesezen, dobi zu sterben vnd zu genäßen vnd dorinnen sin best vund wägfts zethund alls feer syn lyb vnd läben gelangen mag, gethrüwlich vund vngearlich.“ Absch. 746. c. — 101. (1610). Auf nächstem Tage soll auch berathschlagt werden in Betreff der Hauptleute, welche aus den Orten den Fährlein zugeordnet werden sollen. Ibidem d. — 102. (1610). Bezüglich des Antrages, die Unterthanen sollten eine Amtssteuer zusammen legen, wird von den V Orten erkannt, wenn sie es freiwillig thun wollen, so soll man es als „ein gutwerk“ seinen Fortgang nehmen lassen, „sonst in der sach etwas bedenkens wäre“. Ibidem e. — 103. (1610). Der Entwurf des Eides für den Fährnich und die ausgebrachte Bewilligung zu Aufrichtung dreier neuen Fährlein werden mit einigen Abänderungen gutgeheißen. Da der „hsatzung halb“ dieser Fährlein etwas Unwillen an einigen Orten entstanden sein soll, wird der Landvogt beauftragt, sich darüber zu erkundigen und unter Beiziehung des Stadtschreibers Zurlauben das Angemessene zu verfügen. Absch. 750. h. — 104. (1610). Man soll an die Obrigkeiten gelangen lassen, ob man in Zukunft jeder Gemeinde die Besetzung der Fährlein in der Weise überlassen wolle, daß die Bestätigung stets von den Orten oder wenigstens vom Landvogt, wosern Einer aus den katholischen Orten an der Regierung wäre, sonst aber vom Landschreiber zu geschehen habe. Bezüglich der Hauptleute, die aus den V Orten diesen Fährlein oder Zeichen beigeordnet werden sollen, findet man rathsam, gegen die Unterthanen hievon jezt nichts zu erwähnen, sondern es bis zu gelegenerer Zeit zu verschieben. Ibidem i. — 105. (1610). In Betreff der Besetzung der Fährnichstellen bei den Zeichen und Fährnchen, womit die V katholischen Orte neulich ihre Unterthanen wiederum „begabet und begnadet“ haben, soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben, wie man es in Zukunft wegen dieser Besetzung halten wolle; „darüber nun jedes Ort sich wol bedenken, das man Zuen, den vnderthanen, nit zuvil in die Hand gebe“. Absch. 753. o. — 106. (1611). Die Ansicht Lucerns in dieser Sache geht dahin, zu Vermeidung des Practicirens und von Mißbräuchen unter den Landsaßen und damit nicht etwa den V Orten ein Nachtheil erwachse, sollte diese Besetzung weder den Landsaßen noch dem Landvogt oder Landschreiber übergeben, sondern, wenn ein neuer Fährnich zu sezen ist, sollte derselbe zu Wahrung des obrigkeitlichen Respects auf der ersten Tagfagung von den Gesandten der V katholischen Orte ernannt werden. Absch. 761. c. — 107. (1611). Da die V katholischen Orte den Entwurf des Befreiungsbriefts der leztes Jahr den Unterthanen bewilligten neuen Fährnchen richtig gestellt finden, so ertheilen sie nunmehr die Bewilligung, daß die drei begehrten Briefe unter der V Orte Siegel denselben übergeben werden. Uri, das sich über den Artikel betreffend Besetzung der Fährnichstellen, daß diese je im eintretenden Fall auf einer katholischen Tagleistung geschehen soll, noch nicht entschlossen hat, soll seine Stimme darüber binnen acht Tagen nach Lucern schicken. Absch. 771. w. — 108. (1614). Die Freiämter lassen vorbringen, es sei seit einiger Zeit eine bedent-

liche Verwahrlosung der Wehren eingerissen, so daß bei einer allfälligen Aufmahnung ein großer Theil schlecht bewaffnet sein würde; man möchte ihnen daher einen Landeshauptmann zur Beaufsichtigung der Bewaffnung bewilligen, für welche Stelle der Landschreiber, Hauptmann Johann Knab, vorzüglich geeignet wäre. Lucern, Schwyz und Obwalden wollen entsprechen, Uri, Nidwalden und Zug aber das Gesuch vorerst an ihre Obern bringen und deren Entscheid dann Lucern mittheilen. Absch. 869. c. — **109.** (1616). Anordnungen der V katholischen Orte für ein gutes Aufsehen und Sicherstellung der Pässe gegen einen allfälligen Durchbruch des von Zürich nach Venedig bestimmten Kriegsvolks. (S. Absch. 916. a.). — **110.** (1616). Über die demüthige Bitte derer von Mellingen, jedes Ort möchte ihren Schützen zu desto emfigerer Übung jährlich noch ein Paar Hosen berehren, wird man sich auf künftiger Tagleistung entschließen. Absch. 930. b.

9. Geistliche.

- Art. 111.** (1589). Die Boten auf den Tag zu Baden sollen instruirt werden, was für Befehle man dem Landschreiber in den Freiämtern in Betreff der Priesterschaft daselbst ertheilen wolle. Absch. 104. m. — **112.** (1590). Dem Landschreiber wird aufgetragen, den gewesenen Pfarrer auf dem Sattel gefangen zu setzen. Absch. 134. h. — **113.** (1596). Zu Abschaffung des ärgerlichen Concubinats bei der Priesterschaft wird dem Landvogt und dem Landschreiber bei ihren Eiden anbefohlen, die Betreffenden unverzüglich fortzuweisen, Fehlbare dagegen einzuziehen, durch den Nachrichten an den Pranger zu stellen und aus den Ämtern zu verweisen. Absch. 310. c.

10. Gotteshäuser (Klöster).

a. Gnadenthal.

- Art. 114.** (1608). Der Bericht des Landschreibers Johann Knab an die V katholischen Orte über die Feuersbrunst im Kloster Gnadenthal und das Gesuch der Äbtissin und des Convents um eine Unterstützung werden, weil man sich dieses Anzugs nicht versehen hat, ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten ihren Entschluß sobald als möglich an Lucern einjenden. Absch. 672. d. — **115.** (1609). Dem Gotteshaus Gnadenthal will man an den erlittenen Brandschaden von jedem Ort 60 Gld. beisteuern. Das soll den Gesandten nach Baden in die Instruction gegeben und auch nach Zug überschrieben werden. Absch. 690. b.

b. Hermettschwyl.

- Art. 116.** (1588). Schultheiß Pfyffer soll mit dem päpstlichen Legaten in Betreff der Frauen des Klosters Hermettschwyl Rücksprache nehmen. Absch. 46. c. — **117.** (1590). Die Gesandten von Lucern und Zug wollen bei ihrer nächsten Reise nach Baden die Wasserleitung besichtigen, welche das Kloster zu der Mühle anlegen will, und dann zu Baden die Bewilligung hiefür auswirken, damit die Mühle nicht aus Mangel an Wasser still stehen müsse. Absch. 156. i. — **118.** (1591). Landammann Schilter erstattet Bericht über das Mühlenwahr zu Hermettschwyl. Lucern will durch seinen Werkmeister die Sache untersuchen lassen und dann dessen Bericht auf nächstem Tage eröffnen. Absch. 166. n. — **119.** (1591). Der Frau Meisterin wird auf Genehmigung hin bewilligt, ein Wahr zu erstellen, damit die Mühle mit dem nöthigen Wasser versehen werden kann, doch nur soweit dadurch Niemanden Schaden verursacht wird. Absch. 168. r. — **120.** (1592). Die Frauen sollen das Mühlenwahr in der Reuß nach dem Plan des Werkmeisters von Lucern erstellen. Absch. 190. n. — **121.** (1592). Bestätigung dieses Beschlusses. Absch. 197. h. — **122.** (1593). Da sich die Frauen beschwerten, daß nicht selten die Landvögte der Freiämter bei ihnen einkehren, ungeachtet ihnen sowohl als den Einkehrenden

die Strafe des Bannes hiefür drohe, wird verfügt, die Landvögte sollen entweder zu Bremgarten oder zu Muri einkehren und die Frauen in Ruhe lassen. Absch. 242. d. — **123.** (1600). Das durch den Landvogt vorgebrachte Gesuch der Frau Meisterin um eine Unterstützung an ihren vorhabenden Kirchenbau, wird ad instruendum genommen. Absch. 414. b. — **124.** (1602). Über die begehrte Kirchenbausteuer soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden instruiren. Dasselbst soll man sich dann auch in Betreff der Clausur und Reformation des Klosters verständigen. Absch. 459. n. — **125.** (1602). Die V katholischen Orte wollen an den Bau der Kirche je 50 Kronen beisteuern und ersuchen Freiburg und Solothurn, die keinen Antheil an der Regierung der Freiämter haben, auch etwas zu verabsolgen. Absch. 460. l. — **126.** (1604). Im Namen der Frau Meisterin erinnert der Landvogt die Gesandten von Zürich, Zug und Glarus an die versprochene Beisteuer zu dem Kirchenbau; die andern vier Orte haben bereits je 100 Gld. in Münz an diesen Bau geschenkt. Die drei Orte nehmen das Gesuch, ebenfalls eine Handreichung zu thun, in den Abschied. Absch. 533. dd.

c. Commende Hitzkirch.

Art. 127. (1614). Jakob Christof Giel von Gielspurg, Ritter des deutschen Ordens, wird als Commenthur des Hauses Hitzkirch eingesetzt und confirmirt und in der Eidgenossen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 866. s. — **128.** (1615). Auf die eingegangene Beschwerde, daß der Commenthur gar lieberliche und ärgerliche Priester anstelle, die nicht nur den Gottesdienst übel versehen, sondern auch durch ihren Wandel großes Ärgerlich geben, wird dem Landvogt aufgetragen, den Commenthur mit allem Ernst davon abzumahnern. Sollte dieses aber ohne Erfolg sein, so soll der Commenthur auf eine Tagfagung vor die regierenden Orte citirt und ihm das Nöthige vorgehalten werden. Absch. 889. h. — **129.** (1616). In Betreff der Klagen des Commenthurs läßt man es bei den ertheilten Ortsstimmen verbleiben. Da aber an dieser Unruhe und an andern Ungelegenheiten in den Freiämtern Untervogt Hans Zueichen die meiste Schuld tragen soll, so sollen die Gesandten Zugs dem Landvogt mündlich anbefehlen, dem Untervogt sein unruhiges Wesen mit Nachdruck zu verweisen. Absch. 914. q.

d. Muri.

Art. 130. (1593). Die Erinnerung des Prälaten, daß die Mehrheit der Orte ihr Betreffniß für Reparatur der Fenster und Wappen in der Conventstube zu Muri bereits berichtet habe, nimmt der Gesandte von Glarus in den Abschied, damit seine Herren und Obern die schulbigen 4 Kronen beförderlich bezahlen. Absch. 235. cc. — **131.** (1594). Die Gesandten der V katholischen Orte sollen referiren, wie Lucern gemäß Auftrag zu Baden den Abt vorbeschrieben und ihn über seine Verwaltung zur Rede gestellt und was derselbe geantwortet hat. Absch. 269. g. — **132.** (1595). Auf letzter Tagfagung zu Baden waren Bannerherr Pfyffer und Landammann Waser mit Berichtigung einiger Anstände des Abts beauftragt worden; man will den Erfolg abwarten. Absch. 286. g. — **133.** (1596). Da vor den VII regierenden Orten Anzug gemacht worden ist, daß der Abt schlecht haushalte und das Kloster in große Gefahr bringe, so werden einige Gesandte beauftragt, über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und von dem Resultat die übrigen Orte in Kenntniß zu setzen, damit man nöthigenfalls entsprechende Maßregeln treffen kann. Absch. 307. w. — **134.** (1596). In Betreff des ärgerlichen Lebens des Abts, worüber bereits die nöthigen Kundschaften aufgenommen worden sind, sollen die hiefür bezeichneten Abgeordneten zu Muri gemäß der erhaltenen Instruction handeln und dann dessen Bestrafung dem päpstlichen Legaten übertragen, inzwischen ihn bis auf weitem Bescheid in Verhaft

lezen. Dem Landvogt werden die angemessenen Weisungen ertheilt. Absch. 309. b. — **135.** (1596). Dem Abgeordneten des Nuntius wird versichert, daß man den Handel mit dem Abt von Muri vornehmen werde. (S. Ibid. c.). — **136.** (1596). Da aus den eingenommenen Rundschaften sich ergibt, daß der Abt trotz aller Mahnungen und Warnungen ein ärgerliches Leben führe und die Verwaltung des Klosters vernachlässige, so wird vorgeschlagen, ihn zu entsetzen und seine Concubine, Katharina Strüblin von Altshausen, auf Betreten zu verhaften. Auf Verwendung jedoch des Abts von Wettingen und anderer Geistlichen wird dessen Resignation angenommen. Absch. 310. a. — **137.** (1596). Am 5. August wird der vom Convent einstimmig zum Abt erwählte Johann Jodocus Singeisen von Mellingen von den regierenden Orten bestätigt und Lucern beauftragt, beim Bischof von Constanz dessen Confirmation auszuwirken. Dem Abt und seinen Nachfolgern wird überbunden, stets zwei junge Conventualen auf der hohen Schule zu Dillingen oder anderswo in des Klosters Kosten studiren zu lassen. Der jeweilige Abt soll die Glieder des Convents zu gebührendem Gehorsam anhalten, dafür sorgen, daß sie keine Schulden machen, keine Wirthshäuser besuchen und des Abends zu rechter Zeit im Kloster sind. Da auch gemeldet wird, daß bei Erwählung des letzten Abtes jeder Conventual unbefugter Weise 100 Kronen aus dem Schatz des Klosters genommen und liederlich verbraucht habe, so wird solches für die Zukunft verboten; sie sollen sich mit den Einkünften ihrer Pfründen begnügen. Der Abt soll die St. Lorenzen-Kapelle zu Wallenschwyl beförderlichst herstellen. Die Mannlehen des Klosters, welche Ammann Wiederkehr vom gewesenen Prälaten als Trager beissen hat, sollen innert Jahresfrist vom Landvogt wieder erneuert werden. Die Auffälle in des Klosters niederen Gerichten im Amt Muri, Boswyl und Bünzen sollen in Zukunft nicht mehr vom niederen Gerichtsstabe, sondern von den regierenden Orten, als der hohen Obrigkeit, verhandelt werden. Auf die Beschwerde der drei Ämter Muri, Boswyl und Hermetzschwyl, daß der vorige Abt unbefugter Weise bei Verkauf von Zins-, Lehen- und Erbgütern den Ehrschaz bezogen und bei Bezug des Leibfalls eigenmächtig gehandelt habe, u. A. m., wird beschloffen, daß der Abt beim Bezug des Ehrschazes von verkauften Zinsgütern geschirmt werden soll. Dem Landvogt und Landschreiber in den Freiämtern wird aufgetragen, unverzüglich alle Zinsen, Zehnten, Schulden und Ansprachen des Klosters zu inventarisiren und jedem Ort eine Abschrift davon mitzutheilen. Die VII Orte behalten sich vor, jährlich, oder so oft es ihnen beliebt, vom Abt Rechnungsablage zu verlangen. Wenn dem Prälaten, Prior oder andern Conventualen außerhalb der Thore und Mauern des Klosters von unruhigen Leuten etwas Ungebührliches begegnet, so sollen diese nicht, wie es durch den abgesetzten Abt geschehen ist, im Kloster eingesperrt, sondern dem Landvogt verzeigt werden, damit er die Untersuchung und Bestrafung vornehme; überhaupt darf der Abt nicht in Freiheiten und Zwinggerechtigkeiten der regierenden Orte eingreifen. Das übermäßige Essen und Trinken soll der Abt bei den „Hofdienern“ abschaffen. Da die Concubine Katharina Strüblin auf der Folter gesteht, daß sie alles bei ihr Vorgefundene vom Abt und Andern als Geschenk erhalten, dagegen in Abrede stellt, daß sie ihrer Schwester zu Constanz Geld zum Aufbewahren übergeben habe, so wird sie nach dießfalls eingeholten Erkundigungen aus dem Gebiet der VII Orte verwiesen; ihre Habseligkeiten sollen dem Kloster zurückgestellt werden; dem Landschreiber werden 120 Gld. angewiesen, um mit der Zeit deren Sohn aus dem Zins zu bekleiden. Ibid. b. — **138.** (1596). Specificirte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Klosters an Zehnten und Bodenzinsen, die Erstanzen und Vorräthe für das Jahr 1596. Ibid. d. — **139.** (1596). Das Begehren des abgesetzten Prälaten um Verbesserung seiner Kompetenz und um Verabfolgung eines Theils seiner Kleinodien und Kleider wird in den Abschied genommen. Absch. 315. e. — **140.** (1596). Die jährliche Com-

petenz von 200 Gld. für den abgesetzten Prälaten wird von den katholischen Orten bestätigt und dem gegenwärtigen Abt eine Bescheinigung ausgestellt, daß er zu Mehrerem nicht verpflichtet sei; die Kleinodien sollen dem Kloster verbleiben und verwerthet werden. Absch. 318. e. — 141. (1604). Das Gesuch des Abts um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in den neuen Convent, da die im alten Convent verblieben seien, wird in den Abschied genommen. Absch. 533. h. — 142. (1609). Der Abt von Muri zeigt an, daß er auf die Synode nach Constanz citirt sei, und wünscht Rath, u. s. w. (S. Absch. 707. u.).

11. Locales.

a. Bremgarten.

(S. auch Rechts- und Gerichtssachen 2c.).

Art. 143. (1589). Auf ihrer Heimreise sollen die Boten zu Bremgarten mit dem Schultheiß und Andern über die Äußerungen des Wächters am Zürichthor daselbst reden. (S. Absch. 84. p.). — **144.** (1599). Die Gesandten auf nächste Tagsatzung sollen instruirt werden in Betreff Verbesserung des Schultheißenamts zu Bremgarten. Absch. 371. g. — **145.** (1610). Das Begehren von Schultheiß und Rath zu Bremgarten an die V katholischen Orte in Betreff der Schultheißenbesetzung soll jeder Gesandte beförderlich an seine Obern gelangen lassen, da man glaubt, daß ihnen wohl entsprochen werden könne. Absch. 746. b. — **146.** (1610). Nach der Meinung von Lucern, Unterwalden und Zug sollte denen von Bremgarten die Wahl des Schultheißen zugestanden werden, doch daß sie denselben wie von Alters her in Baden präsentiren und den Orten huldigen lassen; dadurch würde diesen nichts benommen, auch könnten jene gleichwohl in schuldigem Gehorsam gehalten werden; würden sie Jemanden präsentiren, den man nicht geeignet fände, so braucht er nicht angenommen, sondern soll durch eine den katholischen Orten genehme Person ersetzt werden. Uri und Schwyz sollen bis künftigen Montag ihre Stimmen darüber nach Lucern schicken. Absch. 750. g. — **147.** (1610). Auf das erneuerte Anhalten von Schultheiß, Rath und gemeiner Burgerchaft in Betreff der Wahl ihres Schultheißen läßt man es gänzlich bei dem vorigen Beschluß verbleiben, nämlich daß sie wie früher jährlich einen Schultheiß erwählen mögen, doch daß es dabei ordentlich zugehe und der Erwählte in Baden präsentirt und bestätigt werde und daselbst seine Huldigung leiste. Absch. 753. n. — **148.** (1614). In Betreff des Erbfalls zu Bremgarten soll an Schultheiß und Rath geschrieben werden, sie sollen den Handel laut Beschluß ruhen lassen und den Arrest ohne weitere Einrede aufheben; wenn aber Andere weitere Ansprachen machen, mögen sie die Frau darum suchen. Absch. 858. h. — **149.** (1614). Des zu Bremgarten gefallenen Erbes halber soll es bei dem ergangenen Spruch verbleiben und die neue Unruhen stiftende Partei zu Bezahlung der seither erlaufener Kosten verfällt sein. Absch. 864. e.

b. Hitzkirch.

Art. 150. (1610). Anhalten derer von Hitzkirch, die des Rappeler Krieges wegen über sie verhängte Ungnade und Strafe aufzuheben. (S. Absch. 737. o.).

c. Mellingen.

(S. auch Rechts- und Gerichtssachen 2c.).

Art. 151. (1587). Gesuch, ein außerhalb Mellingen gelegenes Haus, das dem Christof Imhof und Beat Wohlleb aus Uri gehört, zu freien. (S. Absch. 19. bb.). — **152.** (1600). Das Gesuch von Schultheiß und Rath zu Mellingen, den Zoll auf Reiter und Fußgänger um die Hälfte erhöhen zu dürfen, da sie die

Brüde mit großen Kosten erhalten müssen, wird in den Abschied genommen. Absch. 414. l. — 153. (1605). Beschlüsse wegen des zu Mellingen gefangenen, aber später entwichenen Hauptmanns Heinrich Meyenberg, welcher gegen die Verbote Leute für fremden Dienst geworben hat. Suspendirung des Schultheißen Andreas Schnyder zu Mellingen in seinem Amt, u. s. w. (S. Absch. 573. a.). — 154. (1608). Da in Mellingen Unruhen und Gefahren zu besorgen sind und schwere Klagen gegen Schultheiß Schnyder wegen Religions- und anderen Sachen vorliegen, so werden zu Verhütung größern Übels zwei Gesandte dahin abgeordnet, die mit dem Landvogt von Baden über den Sachverhalt sich erkundigen und das Angemessene verfügen sollen. Absch. 672. f. — 155. (1612). Schultheiß und Stadtschreiber von Mellingen stellen als Abgesandte von Rath und gemeiner Bürgerschaft an die katholischen Orte die unterthänige Bitte, man möchte auch ihnen, gleichwie letztes Jahr denen von Bremgarten, die ihren Vorfahren auferlegte Strafe gnädigst nachlassen, und versprechen, fortan die Pässe bewahren und Leib und Gut zu den katholischen Orten setzen zu wollen. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 803. t.

d. Meyenberg.

Art. 156. (1593). Die Unterthanen von Meyenberg bitten um Erneuerung ihres Freiheitsbriefes (vom 8. Mai 1533) in Betreff ihres Fährleins. Er wird ihnen auf höhere Genehmigung hin bestätigt mit der Versicherung, daß die Obrigkeiten sie dabei schirmen werden, auch wird ihnen gestattet, einen neuen Brief errichten zu lassen. Absch. 229. d. — 157. (1595). Abgeordnete derer von Meyenberg klagen, daß die Bögte ihnen Bogthühner abfordern, obgleich sie nie dazu verpflichtet gewesen seien. Das wird zu näherem Untersuch in den Abschied genommen. Absch. 283. w.

e. Richensee.

Art. 158. (1610). Das Begehren derer von Richensee um Gestattung von zwei weiteren Jahrmärkten zu den drei schon früher bewilligten wird abgewiesen, damit sich die Umliegenden nicht etwa zu beschweren haben. Absch. 722. l.

f. Sarmensdorf.

(S. auch Marthen etc.)

Art. 159. (1598). Das Gesuch der Brandbeschädigten von Sarmensdorf um eine Unterstüzung, nimmt Appenzell ad instruendum. Absch. 348. x.

g. Wohlen.

Art. 160. (1615). Den Brandbeschädigten von Wohlen werden auf ihre unterthänige Bitte um eine milde Beisteuer auf Ratification hin von jedem Ort 50 Münzgulden zuerkannt. Absch. 893. bb.

12. Verschiedenes.

Art. 161. (1590). Über das, was Thomas Brülmann aus dem Amt Muri den Gesandten von Glarus vorgebracht hat, sollen sie sich beim Landvogt Pfändler näher erkundigen und auf künftiger Jahrrechnung berichten. Absch. 128. v. — 162. (1593). Die Bitte des Hans Jakob Noz von Bremgarten um Erneuerung der seinen Vorfahren vor hundert Jahren geschenkten Fenster in das Wirthshaus zum Ochsen, wird ad instruendum genommen. Absch. 235. u. — 163. (1594). Die erneuerte Bitte des Noz wird abermals in den Abschied genommen. Absch. 262. ee. — 164. (1598). Der Wirth zu Willmergen bittet um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in seine Herberge, da die frühern ganz verblühen seien. Heimbringen. Absch. 355. x. — 165. (1603).

Das Gesuch von Zug um die Bewilligung, die seinem Spital abgelösten Kernengülden wieder in den Freiämtern anlegen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. (S. Absch. 515. g.). — **166.** (1606). Die Bitte des Weibels von Wohlen um Fenster mit der Orte Wappen in sein neues Haus, wird in den Abschied genommen. Absch. 593. c. — **167.** (1609). Über die durch den Landschreiber vorgebrachten Punkte wird von den V katholischen Orten Folgendes verabredet: 1. Bezüglich der Verbesserung der Wehr und Waffen der Unterthanen ist rathsam, nur durch den Landschreiber unter Beziehung der Untervögte und in aller Stille von Ffelen zu Ffelen dieses besorgen zu lassen. 2. Die Orte, welche sich der Beisteuer halber an das Gotteshaus Gnadenthal noch nicht entschlossen haben, sollen ihren Bescheid nach Baden schicken. 3. Bezüglich des Tvingrodels von Dietwyl, wegen dessen zwischen Lucern und den andern regierenden Orten ein Anstand waltet, sollen die Gesandten Instructionen nach Baden mitbringen. Absch. 681. p. — **168.** (1614). Folgende von dem Landschreiber vorgelegten Artikel werden, da man darin Ordnung zu schaffen nothwendig findet, in den Abschied genommen: 1. Daß man die Frucht „vom pffel und Wannen recht rüste und die Mitteren recht bruche“; 2. daß die Mandate beobachtet werden, wenn Jemand 200 Gld. mehr verthut, als er bezahlen kann; 3. daß solche, welche wegen Schulden ausgetrieben worden und Hab und Gut verschlagen, sogleich gethürmt werden sollen; 4. daß der Aufritt der Landvögte taxirt werde; 5. daß dem pfandweise dargeschlagenen Wein der dritte Theil abgeschätzt werden soll; 6. die Taverne in Hagglingen aufzurichten und ein angemessenes Tabernengeld davon zu nehmen; 7. „antreffend die Erbkinder, daß Mutter maag sowol als Vatter maag ziehen soll“. Absch. 866. u.